



Vorschriften zur Organisierung und Betrieb der Studentenwohnheime

Präambel

Die Unterbringung der Studierenden und die Behandlung deren sozialen Angelegenheiten sind für den Verwaltungsrat der Universität und die Vetreter/innen der Studierenden in den Fakultätenräten sowie im Universitätssenat eine vorrangige Aufgabe. In der Unterbringung der Studierenden in den für sie vorgesehenen Räumlichkeiten bestimmt der Universitätssenat folgende Prinzipien:

1. Die Dezentralisierung der Unterbringung und die Koordinierung der Heime durch die Fakultäten.
2. Die Bildung studentischer Gremien (Heimkomitees, Räte usw.), die hauptsächlich aus Vetreter/innen der Studierenden im Senat und in den Fakultätenräten bestehen, zwecks Zusicherung des Betriebs der Studierendenheime.
3. Die Instandhaltung, die finanzielle und materielle Verwaltung der Heime liegt in der Kompetenz der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität (durch deren darauf spezialisierten Stellen), im Einvernehmen mit den Studierendenvertreter/innen. Der Sozialdienst, die Studierendenvertreter/innen im Universitätssenat und die Kanzler/innen der Studierenden üben eine Kontrolle über die Instandhaltung und den Betrieb der Heime aus, sowie über die Einhaltung der vom Universitätssenat bestimmten und in den Vorschriften der Heime vorgesehenen Normen aus.
4. Die Verteilung der Studierenden auf die Heime der Universität erfolgt in Proportion mit der Zahl der auf Unterbringung berechtigten Studierenden auf budgetierten Studienplätzen an den jeweiligen Fakultäten, gleichmäßig auf den verschiedenen Komfortgraden (entsprechend den Rahmenvorschriften der Unterbringung in den Studierendenwohnheimen).

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Wohnheim ist eine Einrichtung der Universität, die Lebens- und Studienbedingungen für die Studierenden schafft.

Art. 2. Die Vertreter/innen der Studierenden im Universitätssenat und in den Fakultätsräten sind berechtigt, an allen Tätigkeiten der Organisierung und des Betriebs der Studierendenwohnheime teilzunehmen.

Art. 3. Die Vertreter/innen der Studierenden und die Mitglieder der studentischen Gremien auf der Ebene der Heime genießen Kompetenzen in der Koordination der Tätigkeiten der Heime und Kantinen, und nehmen an der Ausarbeitung und Umsetzung der Beschlüsse teil.

Art. 4. Die Vertreter/innen der Studierenden drücken ihre Bereitschaft für die Zusammenarbeit in der Instandhaltung der Heime, der Steigerung des Komforts und deren effizienten Betrieb aus, in Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Babeş-Bolyai-Universität.

Art. 5. Beginnend mit dem akademischen Jahr 2003/2004 wurden als Gremien der Organisation, des Betriebs und der Verwaltung der Heime das Komitee für Heimverwaltung (auf der Ebene eines jeden Wohnheimes) und der Verwaltungsrat der studentischen Kantinen und Wohnheime der BBU (CACCSUBB) gegründet.



Art. 6. Die Verteilung der Heimplätze auf Fakultäten erfolgt im Einklang mit den Rahmenvorschriften der Unterbringung in den Studierendenheimen der Babeş-Bolyai-Universität und mit den Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften, beide genehmigt durch den Universitätssenat.

Art. 7. Die Verteilung der Plätze auf Fakultäten wird von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität zusammen mit dem Studierendenpräfekten/der Studienpräfektin beschlossen.

Art. 8. (1) Infolge dieses Vorschlags wird jene Fakultät bestimmt, die den größten Anteil an der Gesamtanzahl der Plätze in jedem Wohnheim erhält. Diese Fakultäten werden weiterhin vorrangige Fakultäten genannt und werden die Koordination der Tätigkeiten des jeweiligen Wohnheims ausüben.

(2) Wenn eine Fakultät die Mehrheit in einem oder mehreren Wohnheimen erhält, kann sie sich nur für die Koordination eines einzigen Heimes entschließen.

(3) Falls die Studierenden einer vorrangigen Fakultät aus einem Wohnheim die Koordination des jeweiligen Heimes nicht übernehmen wollen, wird dieses Recht in der abfallenden Reihenfolge der erhaltenen Unterkunftsplätze, von den Studierenden der anderen Fakultäten die hier untergebracht sind, erhalten.

Art. 9. (1) Die Tätigkeiten die auf einen guten Betrieb der Studierendenwohnheime abzielen, die Erledigung der laufenden Reparaturen, die Großinvestitionen und –Überholungen, sowie andere ähnliche Arbeiten werden von der Allgemeinen Verwaltungsrat der Universität, mit der Einvernehmung des CACCSUBB, unternommen.

(2) Die Höhe der von den im Haşdeu/Economica-Campus und im Wohnheim Sport XXI untergebrachten Studierenden zu tragenden Heimkosten werden jährlich von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität, im Einvernehmen mit dem Studierendenpräfekten und dem CACCSUBB festgelegt.

Die Höhe der Gebühren wird auf der Grundlage eines entsprechenden Gutachtens der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität, das der Genehmigung durch den Universitätssenat unterliegt, bestimmt.

Kapitel II. Die Organisierung der Unterbringung und der Heimverwaltung

Art. 10. (1) Die Unterbringung der Studierenden erfolgt durch den Unterbringungsausschuss des Wohnheimes (auf der Ebene eines jeden Heimes), auf der Grundlage der von den Fakultäten übermittelten Listen. Die Unterbringung findet in den letzten drei Tagen vor dem Beginn des akademischen Jahres (gestaffelt auf Studienjahre) statt und dauert bis an den 15ten Kalendertag ab dem Beginn des akademischen Jahres an. Ab dem 16ten Tag werden alle Anträge auf Unterbringung von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der BBU durch deren Sozialdienst entgegengenommen.

(2) Der Unterbringungsausschuss auf Heimebene muss sich vergewissern, dass allen Fakultäten eine mit den ihnen vorgesehenen Quote für jedes Wohnheim entsprechende Plätze zugesichert werden.

Art. 11. (1) Bei der Unterbringung im Heim unterschreiben die Studierenden den Mietvertrag mit der Universität und erhalten auf der Grundlage eines individuellen Protokolls persönlichen Gegenstände zum persönlichen Gebrauch; diejenigen für den gemeinsamen Gebrauch werden auf der Grundlage eines gemeinsamen Protokolls



übergeben. Gleichweise werden die untergebrachten Studierenden über die Rechte und Verpflichtungen eines/einer Bewohner/in des Heims durch den Unterbringungsausschuss informiert.

(2) Die Verträge regeln mit Genauigkeit den Zeitraum der Unterbringung und die Zahlungsfristen der Heimgebühren.

(3) Die in den Heimen untergebrachten Personen verantworten materiell und finanziell für das Fehlen oder die Zerstörung von Gegenständen des persönlichen oder kollektiven Gebrauches, sowie jener aus den gemeinsamen Räumlichkeiten. Die Fachdienste der Allgemeinen Verwaltungsdirektion, CACCSUBB, das Verwaltungskomitee des Heimes und die/der Heimverwalter/in sind verpflichtet, die für die erwähnten Schäden verantwortliche Person ausfindig zu machen und die Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Die Begutachtung der Schäden erfolgt binnen 48 Stunden ab deren Feststellung, durch das Verwaltungskomitee des Heimes, durch die Fachdienste der Universität und werden dem CACCSUBB, dem Dekanat der Fakultät an welcher der/die verantwortliche Studierende studiert, bekanntgegeben; die Schäden müssen in 10 Tagen von den Verursacher/innen beglichen werden.

(5) Jene Personen, die mutwillig Gegenstände des individuellen und kollektiven Gebrauches zerstören, werden außer der Deckung der verursachten Schäden auch entsprechend den Bestimmungen der Rahmenvorschriften der Unterbringung in Studierendenwohnheimen bestraft.

Art. 12. Die schwerwiegenden Zerstörungen oder Beschädigungen, sowie das antisoziale Verhalten bewirken den definitiven Verlust des Rechtes auf Unterbringung in den Wohnheimen der BBU während der gesamten Dauer des Studiums.

Art. 13. (1) Der Zugang der untergebrachten Personen zum Heim erfolgt auf der Grundlage des auf den Tag gültigen Heimausweises.

(2) Die Bewohner/innen können Gäste bis 23 Uhr empfangen.

(3) Auf Anfrage der Heimverwaltungs- oder Wachpersonals ist das Vorweisen von Identifikationsausweisen für alle Personen die sich im Heim befinden verpflichtend.

(4) Die Allgemeine Verwaltungsdirektion der Universität verseht das Heim mit dem entsprechenden Personal gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und setzt für dieses präzise Verpflichtungen im Sinne der geltenden Gesetze und der vorliegenden Vorschriften fest.

Kapitel III. Die vorrangigen Fakultäten

Art. 14. Die vorrangigen Fakultäten sind jene Fakultäten die einen größeren Anteil an den Unterkunftsplätzen in jedem Heim der BBU besitzen. Diese sind, durch ihre Studierendenvertreter/innen verpflichtet:

- a. Die Tätigkeit der Studierenden in der Koordinierung der Heimtätigkeiten zu unterstützen;
- b. Auf Vorschlag der Studienpräfekt/innen eine/n Vorsitzende/n des Heimes, in welchem diese die Mehrheit haben, zu ernennen.

Kapitel IV. Das Verwaltungskomitee des Heimes



Art. 15. Auf der Ebene eines jeden Wohnheimes wird ein Verwaltungskomitee gebildet. Dieses wird, in Zusammenarbeit mit dem/der Heimverwalter/in, die gesamte Unterbringungstätigkeit sowie die Zusicherung der entsprechenden Wohnbedingungen während des gesamten akademischen Jahres verwalten. Das Komitee ist berechtigt, Kontrollen im Heim durchzuführen und die Evakuierung der illegal wohnenden Studierenden zu betreiben.

Art. 16. Das Verwaltungskomitee des Heimes hat die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der Wohnbedingungen im Heim, zur Ästhetisierung, sowie Regeln des Zusammenlebens der Studierenden im Heim und der Umsetzung der Tätigkeiten daselbst, mit der Einhaltung der geltenden Vorschriften, vorzuschlagen.

Art. 17. CACCSUBB kann mit der Einhaltung der geltenden Vorschriften zusätzliche Aufgaben für das Verwaltungskomitee des Heimes bestimmen.

Art. 18. Das Verwaltungskomitee des Wohnheimes wird jeden Streitfall auf der Ebene des Wohnheimes schlichten.

Art. 19. Das Verwaltungskomitee des Heimes hat eine beratende, und der/die Heimverwalter/in eine exekutive Rolle.

Art. 20. (1) Das Verwaltungskomitee des Heimes besteht aus 7 Mitgliedern für die Wohnheime 14, 16, 17, Economica II, Sport XXI und aus 5 Mitgliedern für die anderen Wohnheime.

(2) Die Studierenden die Mitglieder im Verwaltungskomitee des Heimes sind, werden von den Fakultäten mit der Einbeziehung der Studierendenvertreter/innen im Fakultätenrat, entsprechend den Plätzen die jede Fakultät im Komitee eines jeden Heimes hat, ernannt. Die Studierenden aus den Fakultätenräten haben das Recht, für die Komitees der Heime zu optieren, in denen sie wohnen.

(3) Falls die Zahl der Fakultäten, die Heimplätze in einem Wohnheim haben, größer ist als die Zahl der Komiteemitglieder, kann ein/e Studierende/r eine oder mehrere Fakultäten im Komitee vertreten. In diesem Fall ist die absteigende Ordnung der von jeder Fakultät innegehabten Plätze im jeweiligen Heim ausschlaggebend; eine Fakultät kann von höchstens zwei Mitgliedern im jenen Komitee vertreten werden.

Art. 21. (1) Das Heimverwaltungskomitee wird jede Woche reguläre Sitzungen und wann immer notwendig ist, außerordentliche Sitzungen abhalten.

(2) Das Heimverwaltungskomitee des Heimes kann von den Vorsitzenden, von einer Hälfte der Mitglieder oder durch die/den Heimverwalter/in einberufen werden.

Art. 22. (1) Das Mandat der Mitglieder des Heimverwaltungskomitees hat eine Dauer von einem akademischen Jahr.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungskomitees des Heimes können durch die Fakultäten, die sie ernannt haben, auf Vorschlag des CACCSUBB, des Studienpräfekten/der Studienpräfektin oder der Fakultäten, aus eigener Initiative entoben werden, wenn ihre Tätigkeit nicht befriedigend ist.

Art. 23. Im Heimverwaltungskomitee werden soweit wie möglich alle Fakultäten, entsprechend der Zahl der von ihnen innegehabten Unterkunftsplätze im jeweiligen Heim, vertreten.

Art. 24. Das Heimverwaltungskomitee besteht aus: einer/einem Vorsitzenden (Studierende/r Mitglied des Senats oder Kanzler/in der vorrangigen Fakultät, oder eine



Vertreter/in der vorrangigen Fakultät), der/dem Verwalter/in des Heimes sowie aus Studierenden, die entsprechend den vorliegenden Vorschriften ernannt werden.

Art. 25. Die Entscheidungen im Heimverwaltungskomitee werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder getroffen.

Art. 26. (1) Der/die Vorsitzende/r des Heimverwaltungskomitees kann provisorisch Entscheidungen in Notfällen treffen, unter der Bedingung der Einberufung des Komitees innerhalb von 5 Tagen, zwecks Annahme der Entscheidungen entsprechend dem Art. 25.

(2) Es ist unabdingbar, dass der/die Vorsitzende/r des Heimverwaltungskomitees während der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben im jeweiligen Heim wohnt.

(3) Der/die Vorsitzende/r des Heimverwaltungskomitees kann ihre/seine Aufgaben einem Mitglied des Komitees oder des jeweiligen Fakultätenrates delegieren. Diese Delegation kann nur befristet sein.

Art. 27. Das Verwaltungskomitee des Heimes wird Vorschläge hinsichtlich der Reparaturarbeiten und Ausstattungen der Heime erarbeiten und mit dem CACCSUBB kooperieren.

Art. 28. (1) Zum Beginn eines jeden akademischen Jahres wird der CACCSUBB ein Projekt der für die Steigerung des Komforts der Bewohner/innen notwendigen Investitionen vorlegen.

(2) CACCSUBB begutachtet die Projekte und leitet diese an die Allgemeine Verwaltungsdirektion weiter, zwecks Umsetzung derselben je nach dem vorhandenen Budget.

Art. 29. Der Studienpräfekt/die Studienpräfektin und der CACCSUBB können periodisch von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der BBU einen Nachweis der aus der Vermietung der inneren und äußeren Räumlichkeiten der Wohnheime vom Campus Hasdeu/Economica, Sport XXI, sowie aus den Campussen selbst eingenommenen Einkünfte einfordern und können dem Büro des Universitätssenats begründete Vorschläge zu deren Nutzung vorlegen.

Art. 30. Die Allgemeine Verwaltungsdirektion der Universität wird jedes Semester den Ausweis der Einkünfte und Ausgaben für jedes Studierendenheim erstellen und veröffentlichen (Art. 205, Abs. 14 des Gesetzes Nr. 1/2011).

Art. 31. (1) Das Heimverwaltungskomitee entsendet Vertreter/innen in die Abnahmekommissionen der Arbeiten an den Heimen, als Gastmitglieder dieser Kommissionen. Das Heimverwaltungskomitee entsendet Vertreter/innen in die Ausschreibungskommissionen der Arbeiten, die den Status von Beobachter/innen haben werden.

(2) Das Heimverwaltungskomitee hat das Recht und die Verpflichtung, die Anwendung der vorliegenden Vorschriften, sowie der Rahmenvorschriften zur Unterbringung in den Studierendenheimen zu überprüfen. Jede Kontrolle wird nur mit der Teilnahme des Heimverwaltungskomitees oder einer von diesem ernannten Person stattfinden.

Art. 32. Die Aufgaben des Heimverwaltungskomitees sind:

- a) Die Organisierung, in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität, der gesamten Verwaltungs- und Hausmeistertätigkeit im Heim;
- b) Die Zusicherung der Kenntnis und Einhaltung der Organisierungs- und Betriebsvorschriften der Heime und anderer Bestimmungen hinsichtlich des studentischen Lebens;



- c) Die Erarbeitung von Vorschlägen an die Leitung der Einrichtung hinsichtlich neuerer Ausstattungen (Inventargegenstände zur persönlichen Nutzung und andere Gegenstände), zur Ersetzung der nicht mehr brauchbaren, sowie der für die Reinigung notwendigen Materialien;
- d) Die Erarbeitung von Vorschlägen an die Allgemeine Verwaltungsdirektion der Universität durch CACCSUBB, in Betreff der wichtigeren Reparatur- und Einrichtungsarbeiten an den Gebäuden und Anlagen, der Reparatur des Mobiliars und der Inventargegenstände zum persönlichen Gebrauch;
- e) Bemühungen in die Richtung der Reduktion der Kosten der Strom-, Wärme-, Wasserversorgung sowie der Anschaffung von Materialien für die Instandhaltung (zu diesem Zweck stellt die Bildungseinrichtung der Verwaltung Daten zu diesen Ausgaben zur Verfügung);
- f) Die Verteilung der Studierenden auf die Zimmer des Heimes, die Ernennung der Etagenverantwortlichen, die Vergewisserung, dass die Gegenstände des Zimmers durch ein Protokoll den untergebrachten Personen übergeben werden, die Unterstützung der organisierten Ummeldung der Bewohner/innen und die Erstellung einer Evidenz aller untergebrachten Personen;
- g) Die Benachrichtigung der Leitung der Allgemeinen Verwaltungsdirektion über vorkommende Störungen in der Verwaltung und im Betrieb des Heimes;
- h) Die Zusicherung und Überprüfung der allgemeinen Reinigung des Heimes durch die Studierenden, vor dem Beginn der Ferien;
- i) Die periodisch erfolgende Kontrolle der Zimmer zwecks Feststellung von Verletzungen der Vorschriften und anderer Bestimmungen des Heimes und die Ahndung derselben in den Rahmen der Befugnisse sowie die Benachrichtigung des Dekanats der Fakultät;
- j) Das Analysieren der durch die Studierenden erfolgten Verletzungen der Vorschriften und die Erarbeitung von Vorschlägen an das Dekanat hinsichtlich der Strafmaßnahmen außerhalb des eigenen Wirkungskreises.

Kapitel V. Der Verwaltungsrat der studentischen Kantinen und Wohnheime der Babeș-Bolyai-Universität (CACCSUBB)

Art. 33. Auf der Ebene der studentischen Heime und Kantinen der BBU wird der Verwaltungsrat der studentischen Kantinen und Heime (CACCSUBB) gebildet.

CACCSUBB ist ein Leitungs- und Kontrollgremium aller studentischen- und Verwaltungstätigkeiten in den Campussen Hașdeu/Economica, Wohnheim Sport XXI.

Art. 34. (1) Dieser Rat wird gebildet aus: 3 Studierenden Mitglieder des Senats, 2 Studierenden die Kanzler/innen sind, der/die Studienpräfekt/in, 3 Vertreter/innen der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der BBU bzw. deren Fachdienste. Insgesamt handelt es sich um 9 (neun) Mitglieder mit Stimmrecht.

(2) Die Vertreter/innen der Allgemeinen Verwaltungsdirektion werden schriftlich vom Leiter/Leiterin der Verwaltungsdirektion ernannt.

(3) Der/die Vorsitzende des CACCSUBB ist der/die Studienpräfekt/in oder ein/e andere/r Studierende/r Mitglied des CACCSUBB der/die von diesem ernannt wird.



(4) Auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des CACCSUBB können an dessen Sitzungen auch andere Personen (Studierende, Heimverwalter/innen, Mitarbeiter/innen der Universität) als Gäste mit Beobachterstatus teilnehmen.

(5) Die drei Studierenden Mitglieder des Senats werden mit einfacher Mehrheit aus den Reihen derselben gewählt und haben die Funktion eine/r Campusverantwortlichen, je eine/r für jeden der drei Campusse der Universität (Hașdeu, Economica, Sport).

(6) Die zwei Studierenden die Kanzler/innen sind werden mit einfacher Mehrheit aus den Reihen derselben gewählt.

Art. 35. Die Aufgaben des CACCSUBB sind die folgenden:

a. Die Organisierung, in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität, der gesamten administrativen- und Betriebstätigkeit in den Campussen Hașdeu/Economica und Sport XXI;

b) Die Zusicherung der Kenntnis und Einhaltung der Organisations- und Betriebsvorschriften der Heime und anderer Bestimmungen hinsichtlich des studentischen Lebens;

c) Die Benachrichtigung der Leitung der Allgemeinen Verwaltungsdirektion über vorkommende Störungen in der Verwaltung und im Betrieb des Heime aus den Campussen Hașdeu/Economica und Sport XXI;

d) Das Einfordern von Informationen über die Arbeiten an den Campussen Hașdeu/Economica und dem Heim Sport XXI von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der Universität;

e) Das periodische Vorlegen von Berichten an die Allgemeine Verwaltungsdirektion der Universität zum technischen und sanitären Zustand der Heime und Kantinen der BBU. Der Investitionsplan der Universität für das laufende Jahr oder Semester wird im CACCSUBB vorgestellt und besprochen;

f) Die Festlegung, in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der BBU, der Budgetposten für die Arbeiten an den Studierendenheimen und Kantinen;

g) Die Durchführung von periodischen Kontrollen in den Heimen, zusammen mit dem/der Vertreter/in des Heimes und der/dem Heimverwalter/in (mindestens zwei Kontrollen pro Jahr und Heim), zwecks Feststellung von Verletzungen der Vorschriften und anderer Bestimmungen des Heimes und die Ahndung derselben in den Rahmen der Befugnisse sowie die Benachrichtigung des Dekanats der jeweiligen Fakultät;

h) Das Analysieren, in Zusammenarbeit mit der/dem Heimverwalter/in, der durch die Studierenden erfolgten Verletzungen der Vorschriften und die Erarbeitung von Vorschlägen an das Dekanat hinsichtlich der Strafmaßnahmen außerhalb des eigenen Wirkungskreises.

i) Die Überwachung der Umsetzung der eigenen Bescheide und die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu den Fakultäten der Universität, den vorrangigen Fakultäten, der Allgemeinen Verwaltungsdirektion und dem Rektorat der Universität;

j) Die Anregung und Durchführung von Aktionen zur Ästhetisierung und Steigerung des Komforts in den Campussen Hașdeu und Economica sowie im Wohnheim Sport XXI;

k) Die Benachrichtigung des Fakultätenrates in Fällen der unbefriedigenden Tätigkeit der Mitglieder der Heimverwaltungskomitees, die von diesem ernannt wurden, oder wenn diese die Vorschriften zur Unterbringung oder andere Beschlüsse betreffend die Heime nicht einhalten;



l) Die Vorlegung eines Tätigkeitsberichts und eines strategischen Operationsplans zu den geplanten Tätigkeiten am Beginn eines jeden akademischen Jahres;

m) Die Erstellung eines Tätigkeitsberichts am Ende eines jeden akademischen Jahres. Dieser Tätigkeitsbericht wird im Universitätssenat durch den Studienpräfekten/die Studienpräfektin präsentiert und durch die Informationskanäle der Universitäten bekanntgegeben.

(2) CACCSUBB kann auch andere Aufgaben erfüllen, die durch Regelungen der Universität oder eigene Regelungen und Vorschriften festgelegt werden.

Art. 36. CACCSUBB impliziert sich auch in die Verwaltung der Außenbereiche der Wohnheime im Campus Hașdeu, Campus Economica und Wohnheim Sport XXI (Gehwege, Grünflächen usw.)

Art. 37. (1) Der Rat übt Kontrollrechte auf die Kantine im Campus Hașdeu/Sportpark „Iuliu Hațieganu“ im Bereich der Qualität der Dienstleistungen aus. Die Ergebnisse der unternommenen Kontrollen werden der Allgemeinen Verwaltungsdirektion bekanntgegeben.

(2) Der Rat kann 2-3 Vertreter/innen aus den Reihen der eigenen Mitgliedern ernennen, die Vorschläge zur Verbesserung der Dienstleistungen und der in der Kantine im Campus Hașdeu bzw. Sportpark „Iuliu Hațieganu“ verkauften Produkte erarbeiten.

(3) Der Rat kann 2-3 Mitglieder aus den Räten jener Fakultäten ernennen, die Cafeterias im Rahmen der Dienststelle Studentische Restaurants und Cafeterias betreiben, und die Vorschläge zur Verbesserung der in diesen Cafeterias angebotenen Dienstleistungen und Produkte erarbeiten können.

(4) Der Rat kann von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion die Umsetzung der von ihm formulierten und angenommenen Vorschläge einfordern.

Art. 38. (1) CACCSUBB hält eine monatliche reguläre Sitzung und außerordentliche Sitzungen wann immer dies notwendig ist.

(5) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen, mit der Bedingung der Beteiligung von mindestens 5 von den 9 Mitgliedern.

(3) CACCSUBB kann vom eigenen Vorsitzenden oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(4) Die Beschlüsse des CACCSUBB werden schriftlich den Verwaltungskomitees der Wohnheime mitgeteilt.

(5) Die Dauer eines Mitgliedsmandats im CACCSUBB beträgt ein Kalenderjahr, mit der Ausnahme der/des Studienpräfektin/Studienpräfekten.

(6) Die Vertreter/innen der Allgemeinen Verwaltungsdirektion im Rat werden beim Beginn des akademische Jahres gewählt oder ernannt, entsprechend den Bestimmungen des Art. 34.

(7) Die Vorsitzenden der Verwaltungskomitees der Wohnheime können ihrer Funktion durch den CACCSUBB enthoben werden.

(8) Die Vertreter/innen der Allgemeinen Verwaltungsdirektion im Rat können durch Beschluss des/der Leiters/Leiterin der Allgemeinen Verwaltungsdirektion ihrer Funktion enthoben werden.

Art. 39. CACCSUBB wird die Steigerung des Komfortgrades in allen Wohnheimen betreiben.



Kapitel VI. Rechte und Pflichten der in den Wohnheimen untergebrachten Personen.

Art. 40. Die in den Wohnheimen untergebrachten Personen haben das Recht:

- a. Anregungen und Vorschläge an die Verwaltung und die Bildungseinrichtung in Betreff der Verbesserung der Bedingungen des Lebens und Studiums in den Heimen zu richten;
- b. An allen Aktionen teilzunehmen, ungeachtet ihrer Natur, die im Heim organisiert sind; die Lesesäle, Küchen, Badezimmer und andere gemeinsame Räumlichkeiten zu nutzen;
- c. Zugang zum Internetanschluss des Heimes zu erhalten;
- d. Die Einrichtungen und Gegenstände des gemeinsamen Gebrauches auf einer zivilisierten Weise in Anspruch zu nehmen;
- e. Den kostenlosen Tausch und Wäsche der Inventargegenstände des persönlichen Gebrauches aus dem Inventar in Anspruch zu nehmen;
- f. Jede Situation, in der die Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften oder die sozialen Normen des Zusammenlebens im Wohnheim verletzt werden, zu melden;
- g. Gäste unter den Bedingungen der vorliegenden Vorschriften zu empfangen;

Art. 41. Die in den Wohnheimen untergebrachten Personen sind verpflichtet:

- a. Ihre auf die vertragliche Verantwortung begründete Pflichten zu kennen;
- b. Die Sauberkeit in allen Räumlichkeiten des Wohnheimes zu bewahren;
- c. Sich zivilisiert zu benehmen und mit dem Verwaltungskomitee des Heimes zu kooperieren, gegen die im Heim auftretende Indisziplin Wort zu erheben;
- d. Im zugeteilten Zimmer zu wohnen und die frei gebliebenen Plätze zu melden;
- e. Die zur Verfügung gestellten Inventargegenstände, die elektrischen und Sanitäreinrichtungen entsprechend zu nutzen.
- f. Die für die Erholung und das Studium notwendige Ruhe zu bewahren;
- g. Die Sauberkeit im Zimmer zu wahren und das Zimmer vor der Abreise in die Ferien zu reinigen;
- h. Alle erhaltenen Inventargegenstände gänzlich und in gutem Zustand zurückzugeben;
- i. Jedwede Verletzung der vorliegenden Vorschriften dem/der Verwalter/in des Heimes und dem Heimverwaltungskomitee zu melden;
- j. An der Tafel der Verwaltung einen Zimmerschlüssel zu hinterlassen, der zwecks Reparaturen dort verbleiben soll, und den persönlichen Schlüssel (die Kopie im Fall des Verlustes) am Ende des akademischen Jahres zurückzugeben;
- k. Sich auf Anfrage des Wachpersonals und derjenigen, die Kontrolltätigkeiten im Heim ausüben, auszuweisen;
- l. Die Heimkosten monatlich an die Bildungseinrichtung zu zahlen;
- m. Den rationalen Gebrauch der Elektrizität, des Wassers und Gases, sowie der zur Verfügung gestellten Materialien zu überwachen;
- n. Für die fehlenden Gegenstände und Beschädigungen im Zimmer und an dessen Ausstattungen, sowie in den gemeinsamen Räumlichkeiten Verantwortung zu tragen;
- o. Das Besuchsprogramm im Heim (bis 23 Uhr) einzuhalten;
- p. Die Nutzungsanleitung des Lifts (wo dieser vorhanden ist; die Anleitungen ist im Inneren ausplakatiert) strenge einzuhalten;
- r. Die Zugangsregeln zum Wohnheim, die hygienisch-sanitären Normen, sowie jene des Brandschutzes zu beachten;



s. Die durch nicht angekündigtes Ausziehen von Bewohner/innen befreite Plätze, sowie jene die mit fiktiven Personen belegt sind, zu melden.

Art. 42. In den Campussen ist verboten:

- a. Die Störung der öffentlichen Ruhe, ungeachtet der Mittel;
- b. Das Wegwerfen und Aufbewahren von Müll in anderen Räumlichkeiten als in den dafür vorgesehenen;
- c. Das Aufbewahren von Müll in den Fluren, Küchen oder im Lift;
- d. Das Parken von Autos und Fahrrädern auf den Grünanlagen;
- e. Das Halten von Tieren in den Wohnheimen;
- f. Das Rauchen in den Zimmern und den gemeinsamen Räumlichkeiten;
- g. Die Unterbringung anderer Personen im Heim als die von den Fakultäten/Sozialdienst zugeteilten;
- h. Das Betreten des Daches (zwecks Beschützung der Isolation und der Vermeidung von Unfällen);
- i. Das Einsetzen von improvisierten elektrischen Heizkörpern;
- j. Die Zubereitung des Essens in den Zimmern (dieses wird in den Küchen zubereitet), mit der Ausnahme der Zimmer mit Küche;
- k. Die Veräußerung/Untervermietung der eigenen zugeteilten Unterkunftsplätze;
- l. Das Anbringen von Plakaten und Anzeigen an den nicht speziell dafür vorgesehenen Plätze (Schaukästen);
- m. Das Anbringen von Plakaten und Anzeigen ohne die Genehmigung des/der Campusverantwortlichen und der Allgemeinen Verwaltungsdirektion der BBU;
- n. Das Verwenden von Geräten die die Internetversorgung oder das Telefonnetzwerk stören können usw.

Art. 43. Alle in den Wohnheimen untergebrachten Personen genießen dieselben Rechte und Pflichten, ungeachtet ihres Alters, Geschlechts, der Religion, des Herkunftslandes oder des bürgerlichen Standes.

Art. 44. Für die Verletzungen der Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften sind, je nach der Schwere des Vergehens, folgende Strafen vorgesehen:

- a. Mündliche Rüge;
- b. Schriftliche Rüge;
- c. Ausschluss aus dem Heim für ein Semester oder bis zu einem Jahr;
- d. Der definitive Verlust des Rechts auf Unterbringung während der Dauer des Studiums.
 - (1) Die Maßnahmen unter a. und b. werden vom Heimverwaltungskomitee getroffen.
 - (2) Die Maßnahmen unter c. und d. werden auf Vorschlag des Sozialdienstes der Babeș-Bolyai-Universität, der Unterbringungskommission oder des Heimverwaltungskomitees, mit der Zustimmung des/der Campusverantwortlichen, vom Dekanat der Fakultät getroffen, an welcher der/die betroffene Studierende/r immatrikuliert ist.
 - (3) Der Ausschluss aus dem Wohnheim kann auch durch den Rat der Fakultät, an welcher der/die Studierende immatrikuliert ist, betrieben werden, falls der/die Studierende innerhalb von 4 Wochen 75% des Minimums der Verpflichtungen gemäß den Erfordernissen der Fächer, an welchen er/sie sich angemeldet hat, ohne Begründung nicht nachkommt. Die Anwendung dieser Strafmaßnahme erfolgt durch das Dekanat der Fakultät; es werden



begründete Ausnahmen für medizinische Fälle oder Aufenthalte durch Rektorenverordnung gemacht.

(4) Die Strafmaßnahmen können auch gegen Mitglieder der Heimverwaltungskomitees für die Nichterfüllung der Verpflichtungen entsprechend den vorliegenden Vorschriften oder den Rahmenvorschriften der Universität zur Unterbringung in den Studierendenwohnheimen angewendet werden.

Art. 45. (1) Der Beschluss zur Anwendung einer Strafmaßnahme muss innerhalb von drei Tagen nach der Feststellung der Verletzung und Identifizierung der Verantwortlichen getroffen werden und tritt mit dem Definitivwerden der Strafmaßnahme in Kraft.

(2) Der Beschluss wird der betreffenden Person zur Kenntnis gebracht und das Dekanat wird benachrichtigt, um diesen in den Unterlagen der jeweiligen Person einzutragen.

(3) Jene Studierende, die ihre Heimplätze veräußern oder den eigenen Personalausweis verwenden, um andere Personen unterzubringen, werden aus dem Heim ausgeschlossen und verlieren automatisch das Recht auf Unterbringung für die gesamte Dauer des Studiums.

Art. 46. Die Studierenden, gegen welche Strafmaßnahmen aufgelegt wurden, können gegen den Beschluss innerhalb von zwei Tagen nach dessen Bekanntgabe bei der übergeordneten Stelle Einwendung erheben. Die Einwendungen werden innerhalb von drei Tagen nach ihrem Eingang, infolge der Beratung mit dem/der Verwalter/in, dem CACCSUBB und der/des betroffenen Studierenden beantwortet. Die Anhörung der/des gestraften Studierenden ist unabdingbar.

Kapitel VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47. Die Studierendenwohnheime sind während der Dauer des akademischen Jahres in Betrieb. Der Betrieb während der Ferienzeit zugunsten von Teilnehmer/innen an Veranstaltungen die auf nationaler Ebene organisiert sind, an touristischen Events, an Weiterbildungen muss von der Allgemeinen Verwaltungsdirektion genehmigt werden; die Einnahmen bilden zusätzliche außeretatliche Mittel die für die Ausstattung der Heime verwendet werden. Während der Ferienzeit werden die Studierenden der BBU zu den Preisen untergebracht, die während der Dauer des akademischen Jahres gelten.

(2) Eine kostenlose Unterbringung während der Dauer des akademischen Jahres können jene Studierendenkategorien in Anspruch nehmen, die in den Rahmenvorschriften zur Unterbringung in den Studierendenwohnheimen aufgezählt sind.

(3) Die Allgemeine Verwaltungsdirektion sieht jedes Jahr, für jedes Wohnheim, eine mindestens zwei Wochen lange Zeitspanne in den Sommerferien vor, in welcher Reparaturen und Generalreinigung unternommen werden.

Art. 48. Das Heimverwaltungskomitee kann interne Vorschriften zur Organisation und Betrieb der Heime ausarbeiten, die keine den vorliegenden Vorschriften entgegengesetzte Bestimmungen enthalten dürfen.

Art. 49. (1) Für jene Studierende, die Kanzler/innen oder Senatsmitglieder sind, werden die Unterkunftsplätze alljährlich festgelegt.

(2) Zwecks Intensivierung der Beziehungen zwischen der BBU und den Vertreter/innen der Wirtschaft oder den Privatpersonen aus dem Erweiterten Senat der Universität, sowie für die Reserve von Unterkunftsplätzen für Tätigkeiten, die auf Gegenseitigkeit zwischen der BBU



und ihre Partner basieren, wird das Rektorat der BBU eine Zahl von Unterkunftsplätzen bereithalten, die zusammen mit dem/der Studienpräfekt/in festgelegt werden.

Art. 50. (1) Zwecks Zusicherung des Zugangs zum Internet der in den Wohnheimen untergebrachten Studierenden wird je ein Platz pro Wohnheim kostenlos zur Verfügung der Netzverwalter/innen gestellt.

Die Netzverwalter/innen der Heime werden vom CACCSUBB und dem Kommunikationszentrum ernannt.

(2) Im Fall der Nichterfüllung der zugeteilten Aufgaben kann diesen die Befreiung von den Regiekosten des Heims auf Vorschlag des CACCSUBB entzogen werden.

Art. 51. Die Dienstbeschreibungen der Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes werden mit den Bestimmungen der vorliegenden Vorschriften in Einklang gebracht.

Art. 52. Die vorliegenden Vorschriften treten am Tag deren Genehmigung durch den Senat der BBU in Kraft und die anderen, derselben entgegenlaufenden Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.